

Freie Wählergruppe Framersheim e. V.

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Die Wählergruppe trägt den Namen „Freie Wählergruppe Framersheim e. V.“, kurz „FWG Framersheim“ genannt.
2. Die Wählergruppe hat ihren Sitz in Framersheim und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen.

§ 2 Ziele und Zweck

1. Die FWG Framersheim verfolgt ausschließlich politische Ziele.
2. Die FWG Framersheim ist eine Vereinigung mitgliedschaftlich organisierter Wähler, die frei und unabhängig von Parteibindungen eine sachgemäße Vertretung der Bevölkerung im Gemeinderat Framersheim anstrebt.
3. Die FWG Framersheim ist gemeinnützig. Sie hat den Zweck, bei der kommunalpolitischen Willensbildung mitzuwirken.
4. Die FWG Framersheim bekennt sich zur freiheitlichen Verfassung des demokratischen Rechtsstaats.
5. Die FWG Framersheim strebt die Mitgliedschaft in der FWG der Verbandsgemeinde Alzey-Land, der FWG des Kreisverbands Alzey-Worms und des Landesverbands der FWG Rheinland-Pfalz an.
6. Der Nachweis der Homogenität und Identität ist somit erbracht, und es ergibt sich daraus die Berechtigung, unter der gleichen Listennummer an den Kommunalwahlen teilzunehmen.

§ 3 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann werden, wer zur Gemeindevertretung von Framersheim wahlberechtigt ist und sich zu § 2 Abs. 1-6 bekennt.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands und nach Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.
3. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Der Jahresbeitrag wird im 1. Quartal des laufenden Kalenderjahres durch Lastschrifteinzugsverfahren erhoben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
2. Die Inhaber von Ämtern in der FWG Framersheim sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft und nach besten Kräften zu erfüllen.
3. Mitglieder dürfen nicht bei anderen Wählergruppen oder Parteien für den Ortsgemeinderat kandidieren.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Ausschluss
 - Tod
2. Der freiwillige Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und ist dem Vorstand bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen
 - wenn es trotz Mahnung mit der Beitragszahlung in Verzug ist
 - wenn es grob gegen die Vereinszwecke verstößt oder den Verein schädigt
 - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
4. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 14 Tagen beim Vorsitzenden Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der FWG Framersheim.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung sollte einmal jährlich, sie muss jedoch einmal alle 5 Jahre nach Ende einer Legislaturperiode stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung hat mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land zu erfolgen.
5. Die Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht anders in dieser Satzung geregelt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
7. Es ist mit Stimmzettel zu wählen, auch wo Gesetz oder Satzung dies nicht ausdrücklich vorschreiben, wenn mindestens 5 anwesende Mitglieder dies verlangen.
8. Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
9. Die Mitgliederversammlung wählt nach den jeweiligen Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes die Bewerber und legt deren Reihenfolge fest.
10. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 4 und höchstens 7 Mitgliedern:
 - Vorsitzende/r
 - Stellvertreter/in
 - Schriftführer/in
 - Kassenwart/in
 - Beisitzer
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 des BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Wahlperiode der Gemeindevertretung gewählt, mit der Maßgabe, dass er bis zu der auf die Gemeinderatswahl folgende Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
4. Vorzeitig ausscheidende Mitglieder des Vorstands sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch Ergänzungswahl zu ersetzen.
5. Der Vorstand leitet den Verein und nimmt die organisatorischen Aufgaben der FWG Framersheim wahr.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
7. Die Einberufung von Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen sowie die Versammlungsleitung obliegt dem Vorsitzenden, danach dem Stellvertreter.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Sie bleiben für die Dauer der Wahlperiode im Amt.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse des Vereins, erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstands.

§ 11 Satzungsänderung

1. Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung nur beschlossen werden, wenn die Einladung darauf hinweist. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12 Auflösung

1. Die Auflösung der FWG Framersheim kann nur mit einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins außer etwaigen Sacheinlagen nichts aus dem Vereinsvermögen erhalten.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das vorhandene Vermögen der Ortsgemeinde Framersheim zweckgebunden für die Ortsverschönerung zu.

§ 13 Schlussbestimmung

1. Die FWG Framersheim ist der Nachfolgeverein der Wählergemeinschaft Armbrüster. Die ehemaligen Mitglieder der WG Armbrüster sind nach der Auflösung nicht automatisch Mitglied in der FWG Framersheim, sondern müssen ihre Mitgliedschaft neu erklären.
2. Soweit durch diese Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des BGB.

§ 14 Inkrafttreten der Satzung

1. Diese Satzung tritt am 21. November 2008 inkraft.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 21.11.2008 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder: